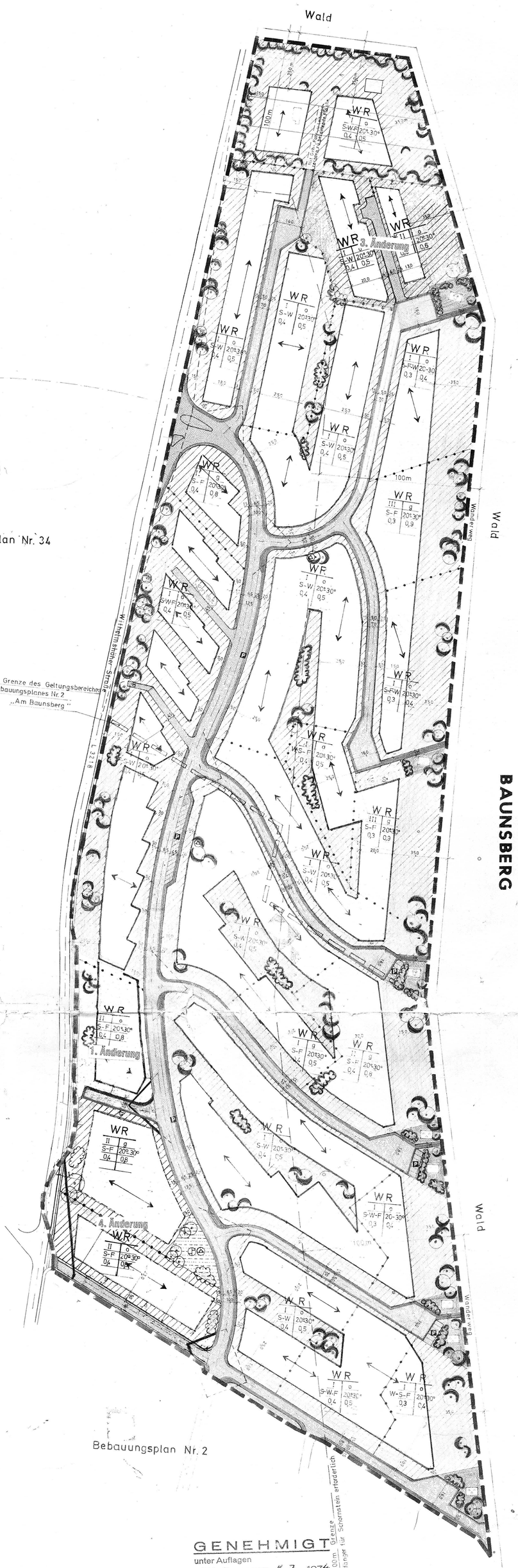

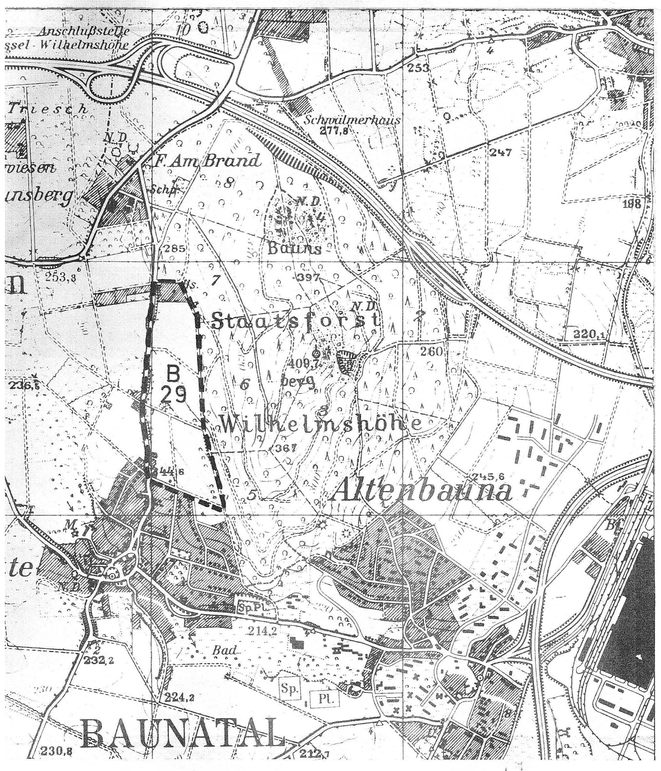

Der Bereich des Beb. Pl. Nr. 2 der ehem. Gem. Baunatal - Ortsteil Altenritte, den dieser Beb. Pl. teilweise umfaßt, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Wege 85, 86 und 87 werden hiermit eingezogen.

GENEHMIGT
unter Auflagen
mit Verfügung vom 8.7.1974
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (M) -
Kassel, den 8.7.1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung; Bauweise

1.1 WR - Reines Wohngebiet

1.2 Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Höchstzahl der Wohnungen je Gebäude

1.31 o - offene Bauweise
1.32 g - geschlossene Bauweise
1.33 F - Flachdach
1.34 W - Walmdach
1.35 S - Satteldach

1.41 Bei Gebäuden in Hanglage ist unter Einhaltung der Gesamtgeschoßfläche ein entsprechender Ausbau des Untergeschosses talseits zulässig.

1.42 Bei allen Bauvorhaben, die mit der Zahl der Vollgeschosse unter der festgelegten Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) liegen, darf die zulässige GFZ den jeweiligen Höchstwert nach § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschreiten.

2. Die Überbaubaren und die nicht Überbaubaren Grundstücksflächen; Stellung der baulichen Anlagen

2.11 - Baulinie
2.12 - Baugrenze
2.2 - Festsetzung der Firstrichtung von Gebäuden mit Satteldächern
2.31 - Überbaubare Grundstücksfläche
2.32 - nicht Überbaubare Grundstücksfläche
2.33 Sichtdreiecke: sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, sichtbehinderter Lagerung und sichtbeh. Einfriedigung, freizuhalten.
2.34 Grundstücke sind entlang der L 3218 ohne Tür und Tor einzufriedigen.

3. Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

3.1 St - Stellplätze
3.2 Ga - Garagen
3.3 - Festsetzung der Ein- und Ausfahrten der Stellplätze und Garagen

4. Verkehrsflächen

4.1 - Straßenverkehrsflächen
4.2 - Öffentliche Parkplätze
4.3 - Straßenbegrenzungslinie
4.4 - Fahrbahn
4.5 - Fußweg

5. Versorgungsflächen

5.1 - Pumpstation

6. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen

6.1 - Hochspannungsleitung mit eingetragenem Schutzstreifen

7. Grünflächen

7.1 - Grünflächen
7.2 - Parkanlage
7.3 - Kinderspielplatz
7.4 - Dauerkleingärten

1.43 Zusätzliche Ausnahmen bei Satteldächern
Ausnahmsweise können asymetrische Satteldächer zugelassen werden, wenn die Firsthöhe die entsprechende Höhe eines gleichschenkeligen Satteldaches bis max. 12 m Tiefe nicht überschreitet und die steilere Dachfläche nicht mehr als 75° Neigung hat.

8. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

8.1 - Pflanzgebot für Einzelbäume
8.2 - Pflanzgebot für Baumgruppen
8.3 - Pflanzgebot für Strauchgruppen

9. Die übrigen gem. förmlichen Geltungsbereiches und andere Abgrenzungen

9.1 - Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
9.2 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

10. Sonstige Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen sind in der Festsetzung der Stadt Baunatal in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

Diese gelten sinngemäß für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen der HBO.

Künftige Schornsteine sind mit Funkenfängern auszurüsten. Kondensation zu vermeiden, wenn ein Abstand von 0 bis 100 m von Mast liegen.

NACHRICHTLICH: EINT. ANGABEN
(keine Festsetzungen)

1. 2 - vorhandene Bebauung
2. - Flurstücksgrenze
3. 12/3 - Flurstücksbezeichnung
4. - Höhenlinie
5. - Böschung
6. - Bemaßung der Überbaubaren Grundstücksflächen
7. - Achse der Fahrbahnen
8. - Die öffentlichen Wege Flur 2 Flurstücke 85, 86, 87 werden hiermit aufgehoben.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 29.9.1972
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

2. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 24.1.1973
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

3. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und den Hinweis, daß Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 9.2.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Bekanntmachung in den Baunataler Nachrichten.
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 22.2.73 bis 29.3.1973 einschließlich.
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

5. Die Satzung von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG beschlossen am 12. Sep. 1973
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

6. Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 11. Sep

7. Die Stadtverordnetenversammlung ist mit Beschluß vom den in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten aufgeführten Auflagen beigetreten.
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

8. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 25. Okt. 1974 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in den Baunataler Nachrichten. Nach der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 29. Okt. 1974
Der Magistrat der Stadt Baunatal
Bürgermeister

DER MAGISTRAT
DER STADT BAUNATAL

Bebauungsplan Nr. 29
Altenritte
Am Baunsberg

STADTBAUAMT
ENTWORFEN: Dreismann
BEARBEITET: Liebich
GEPRÜFT:
GEÄNDERT

BLATT NR. 1 | MASSTAB 1:1000 | GESCH. Z.

BAUNATAL DEN 24. Jan. 1973
DER BÜRGERMEISTER
I.A.
BAUAMTSLEITER